



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Aus dem Inhalt

Allgemeinverfügung
zur Beschränkung der Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern
im Landkreis Zwickau



UMWELTAMT

Allgemeinverfügung

Allgemeinverfügung zur Beschränkung der Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG)

Auf der Grundlage des § 100 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) erlässt das Landratsamt Zwickau als untere Wasserbehörde folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern (Bäche, Flüsse, Seen) mittels Pumpvorrichtungen wird untersagt. Die Allgemeinverfügung gilt für alle oberirdischen Gewässer im Gebiet des Landkreises Zwickau, die den wasserrechtlichen Vorschriften unterliegen.
2. Diese Verfügung gilt bis einschließlich 31. Oktober 2025.
3. Der Widerruf dieser Verfügung wird vorbehalten.
4. Diese Verfügung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Zwickau in Kraft.
5. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 dieser Verfügung wird angeordnet.

Begründung

I Sachverhalt

Seit Beginn des Abflussjahres 2025 (1. November 2024) mit einer Unterbrechung im Januar 2025 besteht sachsenweit ein ausgeprägtes Defizit im Wasserdargebot. Die bisher in diesem Jahr gefallenen Niederschlagsmengen liegen erneut weit unter dem Durchschnitt und sind aktuell mit denen im Juli der extremen Trockenjahre 2018, 2019 und 2020 vergleichbar.

Aktuell haben sich durch das Ausbleiben anhaltender Niederschläge und die extremen hohen Lufttemperaturen in den oberirdischen Gewässern des Landkreises Zwickau sehr niedrige Wasserstände eingestellt. Die Pegelstände der Zwickauer Mulde fallen in Richtung der langjährig beobachteten mittleren Niedrigwasserabflüsse, der Pegel Neukirchen 1 an der Pleiße sowie der Pegel des Rödelbachs haben diesen fast erreicht. Die Pegelstände von Lungwitzbach und Mülsenbach befinden sich bereits im Bereich des mittleren Niedrigwassers. Darüber hinaus sind bereits mehrere kleine Gewässer vollständig ausgetrocknet.

Im weiteren Verlauf über die Landkreisgrenze hinaus befinden sich alle Pegel der Zwickauer Mulde und Vereinigten Mulde im Bereich des mittleren Niedrigwassers.

Eine anhaltende Verbesserung dieser Situation ist auch unter Berücksichtigung von kurzzeitigen Niederschlägen (Gewittern, Starkniederschläge) derzeit nicht absehbar. Die aktuelle Niedrigwassersituation droht sich damit weiter zu verstärken und auch mittelfristig ist mit keiner wesentlichen Änderung der Situation zu rechnen.

Wasserentnahmen aus den Gewässern durch Eigentümer und

Gewässeranlieger, insbesondere mittels Pumpen, verschärfen die Abflusssituation zu Lasten des Wasserhaushaltes und des ökologischen Zustandes dramatisch. Trotz Trockenheit und erkennbarem Wassermangel werden vielerorts Wasserentnahmen aus den Gewässern mittels Pumpen zur Bewässerung von Gärten und Rasenflächen beobachtet.

II Rechtliche Würdigung

1. Das Landratsamt Zwickau ist für die im Rahmen der Gewässeraufsicht erlassene Allgemeinverfügung gemäß § 109 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 110 Abs. 1 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) sachlich und nach § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) örtlich zuständig.
2. Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung ist § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG i. V. m. § 106 Abs. 1 SächsWG. Danach ordnet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes zu vermeiden oder zu beseitigen oder die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen sicherzustellen.

Wasserentnahmen aus Gewässern bedürfen als Benutzungen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG gemäß § 8 Abs. 1 WHG grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Gemäß § 26 Abs. 1 WHG ist eine Erlaubnis jedoch nicht erforderlich für die Benutzung (hier: Entnehmen von Wasser) eines oberirdischen Gewässers durch den Eigentümer oder die durch ihn berechnigte Person für den eigenen Bedarf, wenn dadurch andere nicht beeinträchtigt werden und keine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit, keine wesentliche Verminderung der Wasserführung und keine andere Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu erwarten ist.

Gemäß § 26 Abs. 2 WHG gilt Abs. 1 auch für die Eigentümer der an oberirdische Gewässer grenzenden Grundstücke und die zur Nutzung dieser Grundstücke Berechnigten (Anlieger). Durch Landesrecht, hier durch das SächsWG, ist zu diesem sogenannten Eigentümer- und Anliegergebrauch nichts anderes bestimmt.

Wie bereits dargelegt, ist an den oberirdischen Gewässern im Landkreis Zwickau witterungsbedingt eine Niedrigwassersituation eingetreten, deren Ende derzeit nicht absehbar ist. Diese natürliche Situation beeinträchtigt den Wasserhaushalt bereits. Die Gewässer führen zu wenig Wasser, um die Wasserentnahmen mit den wasserwirtschaftlichen Bewirtschaftungszielen für oberirdische Gewässer in Einklang bringen zu können.

Jede hinzukommende Wasserentnahme über Pumpvorrichtungen ist im Einzelnen und in der Summe geeignet, die ohnehin geringe Wasserführung weiter zu vermindern, die Wasserbeschaffenheit nachteilig zu verändern und damit den Wasserhaushalt mehr als bereits eingetreten zu beeinträchtigen.



In dieser wasserhaushaltlich angespannten Situation ist somit ein erlaubnisfreies Abpumpen aus oberirdischen Gewässern (Bäche, Flüsse, Seen) nicht durch den Eigentümer- und Anliegergebrauch gemäß § 26 Abs. 1 und 2 WHG abgedeckt, da die dort aufgeführten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

In der jetzigen Situation ist in der Folge jede Wasserentnahme mittels Pumpvorrichtung unerlaubt und damit rechtswidrig, soweit im Einzelfall keine schriftliche wasserrechtliche Erlaubnis vorliegt. Da vor Ort dennoch derartige Wasserentnahmen unerlaubt erfolgen bzw. auch in den nächsten Wochen zu erwarten sind, liegt ein Verstoß gegen § 8 Abs. 1 WHG in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG und § 26 Abs. 1 und 2 WHG vor. Damit sind die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 100 Abs. 1 S. 2 WHG für den Erlass einer Anordnung zur Beschränkung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs gemäß § 26 Absätze 1 und 2 WHG erfüllt. Darüber hinaus sind die Voraussetzungen für eine Anordnung bereits deshalb erfüllt, weil die derzeitige Niedrigwasserlage es gebietet, wasserbehördlich regelnd in die Gewässerbewirtschaftung einzugreifen, um eine weitere Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu vermeiden und ggf. eine Verbesserung zu erreichen. Leitend sind dabei die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung gemäß § 6 Abs. 1 WHG.

Bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen des § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG steht der Erlass einer Anordnung im pflichtgemäßen Ermessen der unteren Wasserbehörde. Eine Anordnung nach § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG kann gemäß § 106 Abs. 1 Satz 1 SächsWG auch bereits bei dem Verdacht einer Gewässergefährdung erlassen werden.

Die untere Wasserbehörde des Landkreises Zwickau hält ein Einschreiten im öffentlichen Interesse für notwendig. Die Gewässer sind ein öffentliches Schutzgut und in ihrer Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 WHG). Die Entnahme von Wasser aus Oberflächengewässern mittels Pumpvorrichtungen verstärkt die Gefahr einer nachhaltigen Störung der Gewässerbiozönose erheblich. Dies gilt selbst dann, wenn an einzelnen Entnahmestellen noch eine ausreichende Wasserführung beobachtbar sein sollte.

Um somit in der aktuellen witterungsbedingten Niedrigwassersituation den Wasserhaushalt und den ökologischen Zustand der Gewässer zu schützen, muss der Eigentümer- und Anliegergebrauch eingeschränkt werden. Dieses Einschreiten soll bewirken, dass sich die Wasserführung der Gewässer durch Abpumpen für private Zwecke nicht weiter verringert, so dass sich die Funktions- und Leistungsfähigkeit der Gewässer und der Wasserhaushalt über die natürliche Niedrigwassersituation hinaus nicht weiter verschlechtert.

- Die in Form einer Allgemeinverfügung angeordnete Untersagung der Entnahme von Wasser mittels Pumpvorrichtungen entspricht dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Die Anordnung ist zur Erreichung des angestrebten Zweckes geeignet. Ziel ist, die derzeit wasserwirtschaftlich und -rechtlich unzulässigen Wasserentnahmen aus oberirdischen Gewässern zu verhindern und damit die bereits beeinträchtigte Wasserführung und den Wasserhaushalt nicht weiter zu belasten. Ggf. kann sogar eine Verbesserung der Situation erreicht werden. Somit ist diese Anordnung ein geeignetes Mittel zur Absicherung der ökologischen, wassermengen- und wassergütemwirtschaftlichen Anforderungen.

Die Anordnung ist erforderlich. Die angeordnete Untersagung der Entnahme von Wasser mittels Pumpvorrichtungen stellt

das mildeste Mittel zur Zielerreichung dar. Das gemäß § 25 Satz 1 WHG i. V. m. § 16 Absatz 1 Satz 1 SächsWG als Gemeingebrauch eingestufte Schöpfen von Wasser mit Handgefäßen bleibt von der Allgemeinverfügung unberührt und gilt weiterhin fort. Zudem ist in Ausnahmefällen die Erteilung einer widerruflichen Ausnahmegenehmigung auf Antrag nach fachlicher Prüfung möglich. Das Interesse, den Eigentümer- und Anliegergebrauch durch Abpumpen von Wasser uneingeschränkt auszuüben, muss in der jetzigen Situation gegenüber dem Schutz der Gewässer und des Wasser- und Naturhaushalts zurückstehen.

Die Anordnung ist auch angemessen. Das öffentliche Interesse am Schutz der Lebensgrundlage Wasser und den gewässerökologischen Belangen überwiegt etwaige private Interessen an einer unregulierten und unbeschränkten Entnahme von Wasser bei den derzeit und voraussichtlich sehr niedrig bleibenden Wasserständen. Die ohnehin schon belastete Tier- und Pflanzenwelt in den Gewässern und die notwendige natürliche Selbstreinigung würden ohne Beschränkung absehbar weiter verschlechtert.

Die Anordnung stellt damit eine verhältnismäßige Maßnahme dar.

- Die gewählte Befristung orientiert sich am Ende der Gartensaison. Soweit sich bereits früher eine Entspannung der Niedrigwassersituation einstellt und in den Gewässern wieder eine stabile Wasserführung oberhalb Niedrigwasser zu beobachten ist, kann das Entnahmeverbot bereits früher widerrufen und der Widerruf öffentlich bekannt gegeben werden. Aus diesem Grund wurde unter Ziffer 3 der Allgemeinverfügung gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwVfG ein Widerruf vorbehalten.
- Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO. Sie liegt im öffentlichen Interesse. Würde die sofortige Vollziehbarkeit nicht angeordnet, so bestünde die Gefahr, dass in der Zeit zwischen dem Erlass der Allgemeinverfügung und deren Bestandskraft weiterhin ungehindert Wasserentnahmen über Pumpvorrichtungen durch Eigentümer und Anlieger erfolgen würden. Die Folge wäre eine Verminderung der ohnehin geringen Wasserführung, eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit (Erwärmung des wasserarmen Wassers, Sauerstoffmangel und -zehrung) und letztendlich eine zunehmende Beeinträchtigung des Wasserhaushalts. Die Gewässer sind ein öffentliches Schutzgut und in ihrer Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Die derzeit nicht verträglichen Wasserentnahmen beeinträchtigen demnach das öffentliche Schutzgut Gewässer. Das kann von der Allgemeinheit nicht hingenommen werden. Das Interesse der Eigentümer und Anlieger an oberirdischen Gewässern an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs muss demgegenüber zurücktreten.

Hinweise

- Die aktuelle hydrologische Situation kann im Internet auf der Seite des Landeshochwasserzentrums unter



<https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/lhwz/index.html>) abgerufen werden.

2. Das gemäß § 25 Satz 1 WHG i. V. m. § 16 Absatz 1 Satz 1 SächsWG als Gemeingebrauch eingestufte Schöpfen von Wasser mit Handgefäßen bleibt von dieser Allgemeinverfügung unberührt. Das Schöpfen mit Handgefäßen sollte allerdings mit höchster Zurückhaltung erfolgen. Auf keinen Fall dürfen dadurch das Gewässer und die Ufer sowie die Tier- und Pflanzenwelt beeinträchtigt werden.
3. Nicht zum Eigentümer- und Anliegergebrauch nach § 26 WHG zählen Gewässerbenutzungen im Sinne des § 8 Abs. 2 und 3 WHG (Gefahrenabwehrmaßnahmen sowie Übungen und Erprobungen zum Zwecke der Verteidigung oder Gefahrenabwehr). Diese Maßnahmen bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt.
4. Inhaber von wasserrechtlichen Erlaubnissen, die zur Wasserentnahme oder -ableitung aus oberirdischen Gewässern berechtigen, dürfen die Gewässer nur im erlaubten Umfang unter Einhaltung der Bedingungen und Auflagen der Erlaubnis benutzen. Im Einzelfall kann die untere Wasserbehörde den erlaubten Umfang der Wasserentnahme vorübergehend per Bescheid einschränken oder untersagen.
5. Ein Zuwiderhandeln kann als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet werden. Die untere Wasserbehörde des Landkreises Zwickau wird ab sofort verstärkt die Einhaltung der wasserrechtlichen Vorschriften kontrollieren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift beim Landratsamt Zwickau, Robert-Müller-Str. 4 - 8, 08056 Zwickau oder einer anderen in der Fußzeile des Kopfbogens aufgeführten Dienststelle des Landratsamtes Zwickau zu erheben.

Hinweis:

Die elektronische Form erfolgt durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse des Landkreises Zwickau lautet: verwaltung@landkreis-zwickau.de-mail.de
Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt.

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung; das bedeutet, dass die wasserrechtlichen Anordnungen auch dann befolgt werden müssen, wenn dieser Bescheid mit Widerspruch und/oder Klage angegriffen wird. Es kann beim Landratsamt Zwickau die Aussetzung der Vollziehung oder beim Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Str. 56, 09112 Chemnitz die Anordnung der auf-schiebenden Wirkung beantragt werden (§ 80 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 VwGO).

Wendler
Amtsleiterin
Umweltamt

IMPRESSUM

Elektronisches Amtsblatt Landkreis Zwickau
45. Ausgabe/2025

Herausgeber:

Landkreis Zwickau, Landratsamt
Robert-Müller-Straße 4 – 8 · 08056 Zwickau
Der Landkreis Zwickau ist eine Körperschaft
des öffentlichen Rechts, vertreten durch den
Landrat Carsten Michaelis

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen des Landkreises:

Sebastian Brückner, Leiter Büro Kommunikation und
Wirtschaftsförderung
Robert-Müller-Straße 4 – 8 · 08056 Zwickau
Telefon: 0375 4402-21045
E-Mail: presse@landkreis-zwickau.de

Redaktion:

Landratsamt Zwickau,
Büro Kommunikation und Wirtschaftsförderung
Robert-Müller-Straße 4 – 8 · 08056 Zwickau
Telefon: 0375 4402-21042
E-Mail: presse@landkreis-zwickau.de

Verantwortlich für die übrigen Amtlichen Mitteilungen:

Leiter der publizierenden Einrichtungen